



PEG Zeichnungsbedingungen

für die Beschäftigten der Gruppe Saint-Gobain in Deutschland

2026

I. Einleitung / Zeichnungsfrist

Der Verwaltungsrat der Compagnie de Saint-Gobain (SG) hat in Abstimmung mit Saint-Gobain Deutschland & Österreich beschlossen, auch 2026 die aktiven Arbeitnehmer der Saint-Gobain-Gruppe am „Plan d'Épargne du Groupe“ (PEG) zu beteiligen. Dies erfolgt in Deutschland nur über den Erwerb von SG-Aktien zu einem Vorzugspreis im Rahmen der Zeichnungsfrist vom 23.03.2026 bis 07.04.2026 Voraussetzung für die Teilnahme am PEG ist darüber hinaus die kostenlose Eröffnung bzw. Führung eines Partnership Banking Depots („Depot“) bei der Deutsche Bank AG („Bank“). Der Teilnehmer verpflichtet sich dementsprechend während der Sperrfrist des PEG die gesperrten SG-Aktien in seinem Depot bei der Bank zu führen. Gemeinschaftsdepots können nicht genutzt werden, jeder Teilnehmer am PEG benötigt ein Einzeldepot. Der Vorzugspreis der SG-Aktie wird am 23.03.2026 bekannt gegeben. Die Zeichner werden Eigentümer der von Saint-Gobain im Rahmen einer Kapitalerhöhung 2026 ausgegebenen SG-Aktien. Um sicherzustellen, dass die Stimmrechte, die mit den im Rahmen des PEG-Programms 2026 erworbenen Aktien verbunden sind, auf allen ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen vertreten und ausgeübt werden, hat der Zeichner die Möglichkeit, seine Stimmrechte von der Bank im Sinne der Vorschläge der Saint-Gobain Verwaltung selbst oder durch einen Untervollmächtigten ausüben zu lassen. Die Übertragung der Stimmrechte kann jederzeit widerrufen werden. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihre Personalabteilung. Falls Sie bei Depotöffnung bereits eine Stimmrechtsvollmacht für Saint-Gobain ausgefüllt haben, wird diese für das Folgejahr automatisch und maximal bis zu fünf Jahre verlängert, solange diese Vollmacht vom Aktienbesitzer nicht widerrufen oder die entsprechenden Aktien aus dem PEG-Programm genommen werden. Die Übertragung der Stimmrechte ist für die Teilnahme am PEG-Programm nicht verpflichtend.

II. Teilnahmebedingungen

Mitarbeiter können am PEG teilnehmen,

- wenn sie am **07.04.2026** seit mindestens drei Monaten bei einer Firma der Gruppe Saint-Gobain in Deutschland aktiv in einem ungekündigten (Vollzeit-, Teilzeit- oder befristeten) Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen und
- wenn diese Gesellschaft am **07.04.2026** seit 1 Monat zu 100 % im Besitz der Gruppe Saint-Gobain oder vollkonsolidiert ist.

Ausgeschlossen sind demnach insbesondere Praktikanten, ehemalige Mitarbeiter und Pensionäre. Ist das Beschäftigungsverhältnis wegen Wehrdienst, Elternzeit, Auslandsversetzung oder dergleichen zeitweilig unterbrochen, steht dies einer Teilnahme nicht entgegen.

Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Beschäftigungszeiten bei Firmen der Gruppe Saint-Gobain mit Sitz außerhalb Deutschlands werden angerechnet. Ein Mitarbeiter kann jedoch nicht in mehreren Ländern am PEG teilnehmen.

III. Angebot zum Vorzugspreis

Jeder teilnahmeberechtigte Mitarbeiter kann bis zu einem Wert von 25 % des Bruttojahreseinkommens (Basis: effektive Bezüge 2025) SG-Aktien zum Vorzugspreis erwerben. Der Vorzugspreis für den Erwerb der SG-Aktien ist vom CEO der Compagnie de Saint-Gobain nach Maßgabe des mittleren Eröffnungskurses der SG-Aktie an den zwanzig letzten Börsentagen vor dem 23.03.2026 an der Pariser Börse mit einem Abschlag von 20 % festgelegt worden. Saint-Gobain gewährt neben dem Vorzugspreis bei einer Investitionssumme bis € 300 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 75 % (max. € 225), von € 301 bis € 1.000 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 25 % (max. € 175) und

von € 1.001 bis € 4.000 einen Netto-Rabatt von 10 % (max. € 300). Für den zusätzlichen Netto-Rabatt übernimmt Saint-Gobain die anfallende Lohnsteuer und die Sozialabgaben, die aus dem geldwerten Vorteil entstehen.

IV. Steuervergünstigung und Sozialabgabenfreiheit

Beim Kauf der vergünstigten SG-Aktien erwirbt der Mitarbeiter einen lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtigen „geldwerten Vorteil“, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigsten Kurs der SG-Aktie an einer Deutschen Wertpapierbörse am Tag des Erwerbs der Aktien und dem jeweils selbst bezahlten Betrag (mit oder ohne zusätzlichen Rabatt) ergibt. Die Aktien werden vom Mitarbeiter an dem Tag erworben, an dem sie in das vorgesehene Depot bei der Bank eingebucht werden. Weil dieser Stichtag für die Bewertung in der Zukunft liegt (voraussichtlich Juni 2026), lässt sich der nach Abzug des Freibetrages verbleibende ggf. zu versteuernde geldwerte Vorteil nicht im Voraus berechnen.

§ 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG) räumt jedem Arbeitnehmer bei verbilligtem Bezug von Kapitalbeteiligungen einen steuer- und sozialabgabenfreien Vorteil ein. Dieser Freibetrag ist durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz auf € 2.000 erhöht worden. Der € 2.000 überschreitende Vorteil unterliegt der gesetzlichen Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Diese werden vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt, und zwar im Juli 2026. Bei vorherigem Austritt wird die Einbehaltung im Austrittsmonat vorgenommen.

V. Zahlung / Finanzierung des Kaufpreises

Sie entscheiden selber, wie Sie zahlen möchten:

- durch einmaligen Abzug vom Arbeitsentgelt im Juni 2026,
- durch Abzug von drei gleichen Beträgen vom Arbeitsentgelt im Juni, Juli und August 2026.

Ist nach den Abzügen noch ein Restbetrag offen, muss dieser direkt an Saint-Gobain überwiesen werden. Scheidet ein Arbeitnehmer aus, so wird der Kaufpreis sofort fällig. Die zuständige Personalabteilung wird sich mit dem Arbeitnehmer bei auftretenden Schwierigkeiten in Verbindung setzen.

VI. Kosten und Gebühren - Verwaltung

Der Kauf der Aktien ist für den Mitarbeiter kosten- und gebührenfrei. Zur Verwahrung wird die Bank für den Zeichner kostenfrei ein Depot- und Verrechnungskonto einrichten. Beim Verkauf der SG-Aktien beträgt der Transaktionspreis 0,5 % Provision vom Kurswert (Minimumprovision € 14,99 je Auftrag) zzgl. Börsenplatzentgelt und ggf. Courtage.

VII. Dividende

Die erworbenen Aktien sind für das Jahr 2026 voll dividendenberechtigt. Die Dividende wird nach Beschlussfassung der Saint-Gobain Hauptversammlung im Folgejahr fällig und wird von der Bank auf das zum Depot gehörige Konto überwiesen (erstmalig in 2027 für das Geschäftsjahr 2026). Zur Besteuerung der Dividendenzahlung wird in Frankreich grundsätzlich eine Quellensteuer von 30 % einbehalten. Auf Antrag beim französischen Staat kann diese nachträglich auf 12,8 % reduziert werden. In diesem Fall wird die zu viel gezahlte Steuer vom französischen Fiskus erstattet. Sofern nicht ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge vorliegt, ist die Bank verpflichtet, auf die Dividende deutsche Abgeltungssteuer von 25 % + Solidaritätszuschlag + ggf. Kirchensteuer einzubehalten. Die französische Quellensteuer kann in Höhe des reduzierten Steuersatzes von 12,8 % angerechnet werden, sodass von der Bank in Deutschland noch 12,2 % deutsche Abgeltungssteuer + Solidaritätszuschlag + ggf. Kirchensteuer einbehalten werden.



VIII. Limitierung der Kapitalerhöhung

Zur Finanzierung des PEG 2026 findet eine Kapitalerhöhung der Compagnie de Saint-Gobain statt; die dabei geschaffenen Aktien sind ausschließlich dem PEG vorbehalten. Diese Kapitalerhöhung ist auf 6.125.000 Aktien limitiert. Sollte es zu einer Überzeichnung kommen, muss die Anzahl der Aktien pro Zeichner entsprechend reduziert werden. Wenn es zur Kürzung der gezeichneten Aktien kommt, wird sich der zusätzliche SG Netto-Rabatt ggf. verringern.

IX. Sperrfristen / Freigabe

Die Freigabe Ihrer im Jahr 2026 erworbenen SG-Aktien erfolgt zum 01.05.2031. Auf Grundlage folgender Kriterien kann die Sperrfrist für die in 2026 erworbenen PEG Aktien mit Genehmigung von Saint-Gobain Deutschland & Österreich vorzeitig aufgehoben werden:

1. bei Heirat des Mitarbeiters bzw. Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
2. bei Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern bereits mindestens zwei Kinder im Haushalt des Mitarbeiters leben, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist
3. bei Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der Mitarbeiter für ein minderjähriges Kind unterhaltspflichtig ist, das in seinem Haushalt lebt
4. bei Tod des Mitarbeiters, seines Ehepartners oder einer mit ihm in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person
5. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder Beendigung einer organschaftlichen Stellung, sofern nicht darüber hinaus auch eine arbeitsvertragliche Bindung fortbesteht)
6. bei Aufnahme einer ausschließlich eigenen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Ehepartners des Mitarbeiters bzw. der mit ihm in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person
7. bei voller Erwerbsminderung des Mitarbeiters oder seines Ehepartners bzw. der mit ihm in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person
8. bei Erwerb, Errichtung oder Erweiterung einer Immobilie, die als Hauptwohnsitz von dem Mitarbeiter genutzt wird, unter Vorlage der entsprechenden Baugenehmigung bzw. des Kaufvertrags
9. bei energieeffizienten Sanierungsarbeiten am Hauptwohnsitz
10. beim Kauf eines elektro- und/oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs
11. bei nachgewiesener häuslicher Gewalt gegen den Mitarbeiter durch den Ehepartner oder Lebenspartner oder den früheren Ehepartner oder Lebenspartner

Mitarbeiter, die eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist in Anspruch nehmen wollen, wenden sich an ihre Personalabteilung. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten seit Vorliegen des jeweiligen Befreiungstatbestandes eingereicht werden. Ausgenommen von der Ausschlussfrist sind die Fälle der Ziern 4, 5 und 11. In allen Fällen ist der Mitarbeiter zum Nachweis verpflichtet. Die offizielle Genehmigung obliegt ausdrücklich Saint-Gobain Deutschland & Österreich. Eine Freigabe wegen eines der vorliegenden Ereignisse kann jeweils nur einmal gewährt werden.

X. Verkauf der erworbenen Aktien

SG-Aktien, die seit 01.01.2009 gekauft wurden, unterliegen unabhängig von der Besitzdauer bei Verkauf der Besteuerung der Veräußerungsgewinne. Sie fallen ebenso wie die Dividenden unter die 25%ige Abgeltungssteuer (+ Solidaritätszuschlag + ggf. Kirchensteuer). Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns sind die Anschaffungskosten um die als Arbeitslohn erfassten Rabatte / Vorteile zu erhöhen. Dies mindert den etwaigen Veräußerungsgewinn. Es gelten die üblichen Freibeträge für Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der Verkauf von SG-Aktien aus dem PEG-Programm ist während einer Sperrfrist für den Zeitraum von 4 Wochen vor der Hauptversammlung bis zum Tag der Hauptversammlung aus administrativen Gründen seitens der Bank leider nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind PEG-Aktien ohne erteilte Stimmrechtsvollmacht. Im Einzelfall und bei begründeter Dringlichkeit sind die Bank und Saint-Gobain bereit, gemeinsam mit dem Teilnehmer eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

XI. Aktienbesitz / Hinweis auf Risiko

Mit dem Kauf von Aktien erwirbt der Teilnehmer eine Wertpapieranlage. Der Erfolg dieser Anlage ist sowohl von der Ertrags- und wirtschaftlichen Lage des Unternehmens als auch von den Entwicklungen der Börse und der Kapitalmärkte abhängig, sodass auch Verlustrisiken nicht ausgeschlossen werden können. Aktienkurse können dabei unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

XII. Wertpapierrechtlicher Hinweis

Die vorliegenden Dokumente und das darin enthaltene Angebot zum Erwerb von Aktien richten sich ausschließlich an Mitarbeiter von Saint-Gobain und solche verbundener Unternehmen, die zur Teilnahme am PEG berechtigt sind. Das Angebot unterliegt keinen Registrierungs- oder Genehmigungserfordernissen seitens deutscher Behörden. Es erfolgt auf Basis von Artikel 4 Abs. 1 e) der Prospektrichtlinie 2003/71/EC in ihrer zuletzt gültigen Fassung und der umsetzenden nationalen Vorschriften, welche eine Ausnahme von der Prospektpflicht vorsehen.

Weitere Hinweise / Rückfragen

Für etwaige Rückfragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre jeweils zuständige Personalabteilung. Die in diesen Zeichnungsbedingungen enthaltenen steuerlichen Hinweise dienen einer ersten Information und können eine individuelle Steuerberatung nicht ersetzen.

Aachen, den 1. März 2026

Saint-Gobain Deutschland & Österreich
Glasstr. 1
D-52134 Herzogenrath

Telefon: 02 41 / 400 20-0
peg@saint-gobain.de

Zusatzinformation für französische Grenzgänger

Für französische Grenzgänger, die ausschließlich der Besteuerung in Frankreich unterliegen, gelten folgende Besonderheiten:

- Als Sperrfrist gilt einheitlich ein Zeitraum von 5 Jahren.
- Die Steuerfreiheit des geldwerten Vorteils ist nicht auf € 2.000 begrenzt.
- Bei der Veräußerung der Aktien unterliegt der Veräußerungsgewinn (= Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungskosten) grundsätzlich der Besteuerung in Frankreich. Es besteht allerdings eine Freigrenze, die jährlich neu festgesetzt wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen jeweils die männliche Form verwendet. Dies impliziert jedoch keine Bevorzugung des männlichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.